

LANDRATSAMT REGENSBURG

Landratsamt Regensburg, Postfach 12 03 29, 93025 Regensburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
zu Hd. Herrn MdB Paul Lehrieder
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)39g

			Telefax (09 41) 40 09- 427	Direkte-E-Mail-Adresse jugendamt @lra-regensburg.de	
Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom	Bei Antwort angeben Unsere Zeichen L 41-Mo.	Telefon, Name (09 41) 40 09-226 Herr Mooser	Zimmer-Nr. 1.023	Dienstgebäude I	Datum 21.01.2015

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche - insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015 in Berlin

Die nachfolgende Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung ergeht aus der Sicht eines verantwortlichen Leiters eines Jugendamtes (Landkreis Regensburg).

Der Landkreis Regensburg hat ca. 187.000 Einwohner, 41 Gemeinden und im Landkreis sind insgesamt 1.600 Vereine, überwiegend auch im Bereich der Jugendarbeit, tätig.

Das Kreisjugendamt Regensburg hat unter Mitwirkung einer „kommunalpolitischen Lenkungsgruppe“, bestehend aus Vertretern der politischen Parteien im Kreistag, dem Kreisjugendring und dem Kreisjugendamt ein Konzept zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII in der Fassung des Bundeskinderschutzgesetzes erarbeitet und am 02.05.2013 im Jugendhilfeausschuss beschlossen (siehe beiliegendes Konzept als Anlage zur Stellungnahme). In der Folgezeit wurde unter Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden geprüft und festgelegt, welche Vereine unter die Regelungspflicht des § 72 a SGB VIII fallen und es wurde nach Vorlage der bayerischen „Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des § 72 a“ in jeder Gemeinde für alle interessierten Vereine Informationsveranstaltungen angeboten. In der Folgezeit wurden die von der gesetzlichen Regelung betroffenen Vereine angeschrieben. Bis Anfang 2014 war flächendeckend mit wenigen Ausnahmen die Umsetzung hinsichtlich vertraglicher Regelungen mit den Vereinen und die erforderliche Anforderung der erweiterten Führungszeugnisse abgeschlossen.

Haus- und Lieferanschriften der Dienstgebäude:	Telefon:	Telefax:	Allgemeine Besuchszeiten:	Besondere Öffnungszeiten der Straßenverkehrsbehörde:	
I = Landratsamt, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg	(09 41) 40 09 - 0	(09 41) 40 09 - 2 99	Mo. - Fr.	Mo. - Mi.	07.30 - 15.00 Uhr
II = Landratsamt, Altmühlstraße 6, 93059 Regensburg	(09 41) 40 09 - 3 90	(09 41) 40 09 - 2 01	Mo., Di.	Do.	07.30 - 17.00 Uhr
III = Landratsamt, Altmühlstraße 1, 93059 Regensburg	(09 41) 40 09 - 0	(09 41) 40 09 - 4 90	Do.	Fr.	07.30 - 11.30 Uhr
IV = Landratsamt, Sedanstraße 1, 93055 Regensburg	(09 41) 40 09 - 0	(09 41) 40 09 - 7 64			
Internet: www.landkreis-regensburg.de	E-Mail: poststelle@landratsamt-regensburg.de	Haltestellen des RVV			
Bankverbindungen: Kto.-Nr. BLZ	BIC	IBAN	Dienstgebäude I, II, III u. V =	Isarstraße, Nordgaustraße, Donaustauffer Straße	
Sparkasse Regensburg 20 14	750 500 00	BYLADEM1RBG	DE6675050000000002014	= Weißenburgstraße	

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Intension der bundesgesetzlichen Regelung, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen, vom Kreisjugendamt Regensburg mit eigener Überzeugung vertreten wurde und dass es auch gelungen ist, mit einem hohen Aufklärungsaufwand die Verantwortlichen in den Vereinen von der grundsätzlichen Notwendigkeit dieser gesetzlichen Regelung zu überzeugen.

Erhebliche Bedenken wurden geäußert zum Vollzug des Gesetzes, insbesondere zum komplizierten Verfahren der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und dem Umgang mit den Daten. Das Verfahren wurde als große Belastung für die ehrenamtliche Tätigkeit empfunden.

Dass es letztlich gelungen ist, innerhalb der vergleichsweise kurzen Zeit flächendeckend die gesetzlichen Anforderungen weitgehend zu erfüllen, lag am Konzept des Landkreises, das zu einer deutlichen Entlastung der Verantwortlichen bei den Vereinen, aber auch zu weniger Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes geführt hat. Regelmäßig wurden in den Informationsveranstaltungen einfachere und effektivere Lösungen gefordert.

Aufgrund dieser Erfahrungen aus den Gesprächen mit den Verantwortlichen der Vereine und auch aufgrund der Erfahrungen aus der Umsetzung im Landkreis Regensburg ergeht folgende Stellungnahme zu den Aspekten der Entbürokratisierung und des Datenschutzes im Vollzug des § 72 a SGB VIII:

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch Verantwortliche für Vereine (im Regelfall durch Vorstände).

Träger der freien Jugendhilfe müssen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche tätige Personen, die wegen einer Straftat, die im § 72 a Abs. 1 Satz 1 aufgeführt ist, rechtskräftig verurteilt worden ist. Dazu ist es notwendig, Einsicht in das sog. erweiterte Führungszeugnis zu nehmen. Diese Regelung stößt auf breiten Widerstand und ist aus Sicht aller Beteiligten nachvollziehbar. Die Regelung führt zu erheblicher Bürokratie und möglichen Haftungsrisiken für die Ehrenamtlichen und belastet im unnötigen Maße das Ehrenamt. Der bürokratische Aufwand ist enorm und die damit verbundenen Risiken für alle Beteiligten sind erheblich.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält auch Straftaten, die nicht zu einem Tätigkeitsausschluss nach § 72 a SGB VIII führen. Ehrenamtlich Tätige müssten bei derzeitiger Rechtslage ihren Vereinsvorstand trotzdem in diese Führungszeugnisse Einsicht nehmen lassen und dies ist für beide Seiten risikobehaftet und nicht zumutbar. Vereinsvorstände sind keine Amtspersonen und somit nicht strafbewährt dem absoluten Datenschutz verpflichtet. Das Interesse der Ehrenamtlichen ist berechtigt, Vereinsmitglieder nicht Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse mit ausgewiesenen Straftaten nehmen zu lassen, die letztlich keine Bedeutung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit haben. Des Weiteren ist es auch für Vereinsvorstände ein erhebliches Risiko, dass sie der Datenweitergabe beschuldigt werden, sofern, auf welchem Wege auch immer, zurückliegende Straftaten in der Folgezeit der Einsichtnahme bekannt werden.

Die Intension des Gesetzes könnte ohne die vorgenannten nachteiligen bürokratischen und datenschutzrechtlich bedenklichen Festlegungen mit gleichem Erfolg erzielt werden, wenn das Bundesamt für Justiz eine sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ausschließlich in Bezug auf den § 72 Abs. 1 Satz 1 genannten Straftaten ausstellen und auf Antrag den Ehrenamtlichen zuleiten würde.

Der Landkreis Regensburg hat diesen Bedenken dahingehend Rechnung getragen, dass sich die Gemeinden freiwillig bereit erklärt haben, Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse zu nehmen und für die Vereine eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (siehe Anlage) auszustellen. Somit wurden zumindest den Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes bei Einsichtnahme durch Amtspersonen zum Teil Rechnung getragen. Es ist durchaus auch nachvollziehbar, dass Ehrenamtliche auch Bedenken gegen die Einsichtnahme bei ihren Gemeinden vorbringen.

Aus der Sicht des Landkreises Regensburg sollte das Bundeszentralregistergesetz durch den Bundesgesetzgeber dahingehend geändert werden, dass eine vereinfachte Abfragemöglichkeit beim Bundesamt für Justiz geschaffen wird und das Bundesamt seinerseits für die Regelungen des § 72 a SGB VIII sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ erstellt und den beantragenden Ehrenamtlichen direkt zuleitet. Dadurch würden die verantwortlichen Funktionsträger bei den Vereinen und die Einwohnermeldeämter bürokratisch entlastet. Es würde dem Datenschutzbedürfnissen Rechnung getragen, ohne dass das Ziel eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes minimiert oder gefährdet wäre.

Erforderliche Änderung des § 72 a Abs. 5 SGB VIII zum Datenschutz

Die Regelung des § 72 a SGB VIII ist derzeit in angemessener Weise nicht umsetzbar. Auch im ehrenamtlichen Bereich ist zu berücksichtigen, dass mittlere und größere Vereine mit einer Reihe von Jugendmannschaften eine große Zahl von ehrenamtlich Tätige beauftragen, die unter die Regelung der Vorlagepflicht nach § 72 a fallen. Bei den derzeitigen Anforderungen der Dokumentation der Einsichtnahme ist es hinsichtlich der Anzahl der eingesetzten Ehrenamtlichen (insbesondere unter Berücksichtigung eines Personalwechsels) den Verantwortlichen nicht möglich, den korrekten Vollzug des Gesetzes nachzuweisen und sich in einem möglichen Haftungsfall erfolgreich zu exkulpieren. Es ist zu berücksichtigen, dass auch im Bereich der Verantwortlichen der Vereine (Vorstände) Personalwechsel stattfinden, ohne dass dies Auswirkungen bei einzelnen Ehrenamtlichen auf die Vorlagepflicht der Führungszeugnisse hat. Mit der derzeit erlaubten Dokumentation ist ein verantwortungsvoller Gesetzesvollzug nicht zu erreichen.

Aus der Sicht des Kreisjugendamtes Regensburg ist daher § 72 a Abs. 5 SGB VIII so zu ändern, dass die Speicherung von Name, Datum des Führungszeugnisses und der Zeitpunkt der Einsichtnahme gesetzlich erlaubt wird. Bei Vorlage einer sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigung sollte auch die Ablage dieser Bescheinigung oder zumindest einer Kopie gesetzlich erlaubt sein.

Zuständigkeiten zum Vereinbarungsabschluss

Die Umsetzung des § 72 a SGB VIII hat gezeigt, dass es im Praxisvollzug schwierig ist, sämtliche möglicherweise betroffene freie Träger der Jugendarbeit in einem Landkreis festzustellen oder auch festzulegen, wer jeweils zum Abschluss einer Vereinbarung verpflichtet ist. Freie Träger sind u. a. auch auf Bezirks- oder Landesebene tätig und häufig ist nicht verbindlich festzustellen, ob mit der jeweiligen Vereinbarung sämtliche verbandliche Strukturen der freien Träger miterfasst wurden. Unklar kann in Einzelfällen auch die Zuständigkeit der öffentlichen Träger im Vollzug der Zuständigkeiten des SGB VIII sein.

Es wäre daher im Gesetzesvollzug hilfreich und zur Erreichung der Zielsetzung sicherer, wenn im Gesetz die zuständigen Vertragspartner eindeutiger bestimmt würden. Insbesondere sollte auch der Begriff der maßgeblichen Förderung durch einen Jugendhilfeträger eindeutiger geregelt werden.

Klarstellung der Umsetzung für gemeindliche und bezirkliche Jugendarbeit

Das bayerische Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) stellt fest, dass auch die Gemeinden und Bezirke im Rahmen ihrer Wirkungskreise zuständig für die Förderung der Jugendarbeit sind. Unklar ist hingegen, ob sie als öffentliche Träger Vereinbarungspartner nach § 72 SGB VIII sind. Auch hier wäre es erforderlich, im § 72 a eindeutige Regelungen zu finden.

Problematik der internationalen/grenzüberschreitenden Einsätze von Ehrenamtlichen

Im ehrenamtlichen Bereich kommt es in grenznäheren Regionen regelmäßig zum Einsatz ausländischer Ehrenamtlicher. § 72 a SGB VIII enthält keine Vorgaben, wie bei diesen Personen zu verfahren ist und wie insbesondere bei internationalen Maßnahmen oder Veranstaltungen ein Tätigkeitsausschluss zu prüfen ist. Benachbarte Staaten kennen meist nicht gleichrangige Bescheinigung entsprechend dem erweiterten Führungszeugnis bzw. sind deren innerstaatlichen Regelungen mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht festzustellen bzw. die jeweiligen Unterlagen nicht anzufordern und einzusehen. Eine Würdigung ausländischer Führungszeugnisse ist häufig den Verantwortlichen schlichtweg unmöglich.

Aus der Sicht eines Jugendhilfeträgers ist es zwingend erforderlich, für diese regelmäßig auftretenden Betreuungsformen Kindern und Jugendlichen eine eindeutige und rechtssichere Regelung zu treffen bzw. Hinweise zum Vollzug zu erlassen.

Kostenfreie Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

Mit den vorgeschlagenen Änderungen zum § 72 a, insbesondere zum Bundeszentralregistergesetz, sollte auf die Kostenfreiheit für Ehrenamtliche konkreter als bisher geregelt werden. Unklarheit besteht insbesondere dahingehend, inwieweit eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung zum Wegfall der Kostenfreiheit führt.

Festlegung der betroffenen Ehrenamtlichen durch die Würdigung unbestimmter Rechtsbegriffe

Die Einschätzung, welche ehrenamtlich Tätigen letztlich einer Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses unterliegen, ergibt sich aus unbestimmten Rechtsbegriffen des § 72 a, die für ehrenamtliche Verantwortliche häufig schwer bestimmbar sind. Es hat sich als erforderlich gezeigt, dass bei einer hohen Anzahl ehrenamtlicher Tätiger letztlich nur durch Rückfragen beim Kreisjugendamt eine Festlegung des betroffenen Personenkreises möglich war, um auch die erforderliche Rechtssicherheit für die Verantwortlichen zu erreichen. Zum Abbau der Bürokratie wäre es daher wünschenswert, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 72 a SGB VIII durch bestimmbare Kriterien zu ersetzen und damit das Bestimmtheitsgebot für die Verantwortlichen in den Vereinen zu erfüllen.

Der Landkreis Regensburg hat mit einem intensiven Personaleinsatz und einer politisch unstrittigen Befürwortung der Regelungen zum Kinderschutz innerhalb eines Jahres die Vereinbarungen mit den betroffenen freien Trägern geschlossen und die Vorlage der Führungszeugnisse erreicht. Dies war allerdings nur möglich, da sich sämtliche Gemeinden bereit erklärt haben, bei der Antragstellung mitzuwirken und insbesondere Einsichtnahme in die Führungszeugnisse zu nehmen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen auszustellen. Nur so konnte den erheblich nachvollziehbar vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes Rechnung getragen und die Bereitschaft zur Umsetzung bei den Verantwortlichen und betroffenen Ehrenamtlichen erreicht werden.

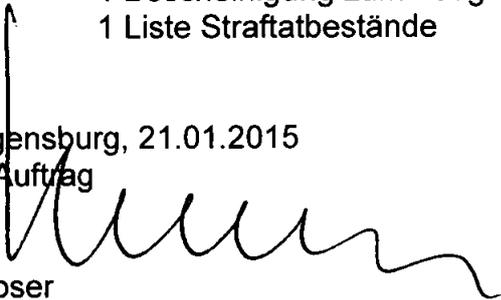
Bei einer direkten Erstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Zusendung an Ehrenamtliche wären die gesetzlichen Zielsetzungen mit deutlich weniger Bürokratie, Widerstand und Bedenken zu erreichen gewesen.

Die Diskussionen mit den Verantwortlichen in den Vereinen haben allerdings auch dazu geführt, dass der Kinder- und Jugendschutz in den Vereinen thematisiert wurde und die Bedeutung der Jugendarbeit, insbesondere der gesellschaftlichen Verantwortung, deutlicher sichtbar wurde. Den freien Trägern wurde regelmäßig begleitend zu den Vollzugsmaßnahmen zu § 72 a SGB VIII die Unterstützung des Jugendamtes im Bereich der Prävention angeboten und es wurde übereinstimmend thematisiert, dass die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse alleine nicht ausreicht, den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Es bedarf weiterer Maßnahmen innerhalb der freien Träger und diesen wichtigen gesellschaftlichen Anliegen Rechnung zu tragen.

Anlagen: 1 Konzept des Landkreises Regensburg
1 Übersicht zur Umsetzung des § 72 a
1 Vereinbarung
1 Schema zur Prüfung des § 72 a
1 Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt
1 Bescheinigung zum Tätigkeitsausschluss
1 Liste Straftatbestände

Regensburg, 21.01.2015

Im Auftrag



Mooser
Oberverwaltungsrat



Konzept

des Landkreises Regensburg

zur

**Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des
Erweiterten Führungszeugnisses
für Ehrenamtliche
nach § 72a SGB VIII**

Landkreis Regensburg
-Kreisjugendamt-
Altmühlstr. 3
93059 Regensburg

Stand: 15. April 2013

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
1. Präambel	3
2. Umsetzung im Landkreis Regensburg	4
2.1. Information für die Kommunen	4
2.2. Mitteilung der Vereine durch die Kommunen	5
2.3. Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss	5
2.4. Erstellung der Vereinbarungen	5
2.5. Informationsveranstaltungen für Vereinsvorstände	5
2.6. Antragstellung für die betroffenen Ehrenamtlichen	5
2.7. Einsichtnahme in die Führungszeugnisse und Ausstellung der Formblattbescheinigung	5
3. Schlussbemerkungen	6
4. Beschlussfassung	6

Anlagenverzeichnis:

Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII	7
Einträge im Führungszeugnis, die einen Tätigkeitsausschluss bewirken	8
Formblattbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen	9
Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG	10
Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII	11

1. Präambel

Der § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Folgende wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen daher auch Ehrenamtliche, die bei freien Trägern Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll sich als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen etablieren. Hierbei geht es nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

2. Umsetzung im Landkreis Regensburg

Im Landkreis Regensburg gibt es rund 1.800 Vereine und freie Träger mit denen das Kreisjugendamt nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abschließen hat. Der Geltungsbereich der Vereinbarungen erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d.h. auch auf die Gruppierungen und Vereine, die von den Gemeinden aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen stellt hohe, verwaltungsintensive Anforderungen an die Vereine und freien Träger. Es ist erforderlich, die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten anhand der gesetzlichen Anforderungen dahingehend zu überprüfen, in wie weit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Den Vereinen stehen hierfür jedoch für diesen Rechtsbereich keine Fachkräfte zur Verfügung.

Das Kreisjugendamt Regensburg wird durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit (Medien, Kreisjugendring und sonstige öffentliche Veranstaltungen) intensiv über die neuen gesetzlichen Anforderungen und über die Umsetzungsmöglichkeiten informieren.

Darüber hinaus ist die Lenkungsgruppe „Jugendarbeit im Landkreis Regensburg e.V.“, welche aus drei Vertretern des Kreistages, einem Vertreter des Kreisjugendrings, dem Jugendpfleger des Landkreises sowie dem Leiter des Kreisjugendamtes Regensburg besteht, jedoch zu der Auffassung gelangt, dass ohne Unterstützung und Mitwirkung der Kommunen (Gemeinden/Märkte/Städte) die Umsetzung im ehrenamtlichen Bereich ohne negative Auswirkungen kaum möglich ist.

Die kommunalpolitische Lenkungsgruppe „Jugendarbeit im Landkreis Regensburg“ hat daher vorliegendes Konzept erarbeitet:

2.1. Information für die Kommunen

Die Bürgermeister/innen werden schriftlich detailliert über die neue Rechtslage durch das Bundeskinderschutzgesetz sowie zum Unterstützungsbedarf der Vereine durch die Kommunen informiert.

Weiter werden die Kommunen um Mitteilung gebeten, ob sie sich dem Konzept des Landkreises zur einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen anschließen. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung der von der Regelung betroffenen Vereine hinsichtlich der Einholung der erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse, der Einsichtnahme und der Ausstellung einer Bestätigung.

Bei Bedarf steht das Kreisjugendamt den Gemeindeverwaltungen hinsichtlich rechtlicher Umsetzungsfragen beratend zur Verfügung.

2.2. Mitteilung der Vereine durch die Kommunen

Weiter ergeht ein Schreiben an die Kommunen, mit der Bitte, dem Kreisjugendamt Regensburg die Adressen und die verantwortlichen Ansprechpartner aller Vereine, die unter die gesetzliche Regelung des § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII fallen (Vereine

im Kreisjugendring sowie Vereine, die von den Gemeinden im Rahmen der Jugendhilfe gefördert werden) mitzuteilen.

2.3. Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss

Das vorliegende Konzept zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche nach § 72a SGB VIII wird dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung zur Schöffenwahl (Ende April/Anfang Mai) zur Zustimmung vorgelegt.

2.4. Erstellung der Vereinbarungen

Das Kreisjugendamt Regensburg erstellt die erforderlichen Vereinbarungen für die einzelnen Vereine und leitet diese entweder gebündelt an die jeweiligen Kommunen oder direkt den Adressaten der Vereine (je nach Wunsch der Kommune) zu.

2.5. Informationsveranstaltungen für Vereinsvorstände

Die Kommunen veranstalten in ihrem Bereich Informationsveranstaltungen für die Vereinsvorstände, bei denen den diesen die Vereinbarungen zur Unterzeichnung ausgehändigt (je nach Wunsch der Kommune) und die Rechtslage sowie die vereinbarte Umsetzung im Landkreis erläutert werden. Das Kreisjugendamt bietet den Kommunen an, für die jeweilige Veranstaltung einen Vertreter für die rechtliche Darlegung und für Fragestellungen zu entsenden.

2.6. Antragsverfahren für die betroffenen Ehrenamtlichen

Die Kommunen bieten ihren Vereinen an, in möglichst gesammelter Form oder nach einzelner Absprache die Antragstellung für die betroffenen Ehrenamtlichen zu veranlassen (eine persönliche Antragstellung ist gesetzlich vorgeschrieben). Ggf. werden die Gemeinden ihre Mitarbeiter beauftragen, bei größeren Vereinen jeweils vor Ort die Anträge entgegenzunehmen. Die jeweilige Umsetzung bleibt den Gemeinden je nach Größe und Organisationsstruktur vorbehalten.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Privatpersonen ist für Ehrenamtliche gebührenfrei (siehe Anlage 1). Für haupt- oder nebenamtlich Tätige ist eine Gebühr von 13.-- € zu entrichten.

Das erweiterte Führungszeugnis ist unabhängig vom Sitz des Vereins bei der Wohnortgemeinde des Ehrenamtlichen zu beantragen und gilt für sämtliche ehrenamtlichen Betätigungen in Vereinen im Landkreis Regensburg.

2.7. Einsichtnahme und Ausstellung einer Formblattbescheinigung

Ehrenamtliche haben wiederholt Bedenken geäußert, den Vereinsvorständen, die dem Datenschutz gesetzlich nicht verpflichtet sind Einsicht in Führungszeugnisse zu gewähren. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass wegen dieser Bedenken Ehrenamtliche ihre Tätigkeit beenden obwohl nach dem erweiterten Führungszeugnis kein Tätigkeitsausschluss vorliegt. Es wurde daher wiederholt angeregt, dass die Einsichtnahme von Amtspersonen erfolgen sollte, die bereits aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit einem strengen Datenschutz verpflichtet sind (nicht jeder Hinweis im Führungszeugnis hat einen Tätigkeitsausschluss zur Folge).

Konzept des Landkreis Regensburg zum Erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Zur Erläuterung, welche Einträge einen Tätigkeitsausschluss bewirken, wird auf Anlage 2 dieses Konzeptes verwiesen.

Um dieser Befürchtung zu begegnen wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Die Kommunen bieten den Vereinen an, dass die erforderliche Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Bediensteten der Gemeinde erfolgt (dienstliche Schweigepflicht ist gesichert). Nach der Einsichtnahme stellen die Kommunen den Betroffenen eine Formblattbescheinigung aus, „dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.“ (siehe Anlage 3)

Es wird damit sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Gemeinde in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Die Bestätigung der Gemeinde kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden und gilt für den gesamten Landkreisbereich.

3. Schlussbemerkungen

Die in der kommunalpolitischen Lenkungsgruppe vertretenen Bürgermeister Herr Baldauf, Herr Kröninger und Herr Senft äußerten die Überzeugung, dass sich diesem Konzept sämtliche Bürgermeister/innen im Landkreis Regensburg anschließen werden.

Herr Skrowny als Vertreter des Kreisjugendrings vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die gesetzlich notwendige Umsetzung im Landkreis durch das vorliegende Konzept am ehesten umsetzbar ist und den Interessenslagen der Vereine entspricht.

Der Leiter des Kreisjugendamtes, Herr Mooser, bedankt sich ausdrücklich bei den Mitgliedern der Lenkungsgruppe für die Beratung und Mitwirkung an diesem Konzept sowie die Unterstützung bei der Umsetzung. Er äußert die Überzeugung, dass aufgrund des aktiven Vereinslebens im Landkreis und der hohen verwaltungsintensiven Anforderungen letztlich eine Umsetzung mit vertretbarem Aufwand nur mit Unterstützung der Kommunen möglich ist.

4. Beschlussfassung

Diesem Konzept hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 02.05.2013 zugestimmt.

Konzept des Landkreis Regensburg zum Erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Anlage 1: Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

siehe Formular im Internet unter:

http://www.bundesjustizamt.de/clin_339/nn_261216/behoerden/Home/Download/bzr/Gebuehr-enbefreiung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Gebuehrenbefreiung.pdf

**Antrag auf Befreiung
von der Gebühr für das Führungszeugnis**

Ordnungs- daten	01		02	↳ Geburtstag	
Personen- daten	07			↳ Geburtsname	
	08			↳ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname	
	09			↳ Vornamen	
	10			↳ Geburtsort	
	11	<input type="checkbox"/>	↳ Deutsche(r)	12	↳ Andere Staatsangehörigkeit
	14			↳ Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
	15			↳ Geburtsname der Mutter	
	16			↳ Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters	

Ich beantrage Gebührenerlass:

1. Wegen Mittellosigkeit

2. Wegen besonderen Verwendungszwecks

Angabe des Verwendungszwecks:

.....
.....

Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO.
Das Merkblatt finden Sie unter:
www.bundesjustizamt.de – Service-Center-Führungszeugnis –

Bescheinigung der Behörde

Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt
(Hinweis: Bei Mittellosigkeit von Schülern ist auch die Mittellosigkeit der Unterhaltsverpflichteten zu prüfen)

Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.



.....
(Behörde)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Raum für weitere Begründung des Antrags:

Raum für Vermerke der Behörde:

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Konzept des Landkreis Regensburg zum Erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche
Anlage 3: Formblattbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen



Gemeinde/Markt/Stadt

Bescheinigung zum Erweitertem Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn _____ geb., _____

wohnhaf, _____

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum _____

Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 4: Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name/Anschrift des Trägers

Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass [Bezeichnung des Trägers der Jugendhilfe oder des Vereins] gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: *Vereinsvormundschaften/-pflegschaften führen*), durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG zu überprüfen hat.

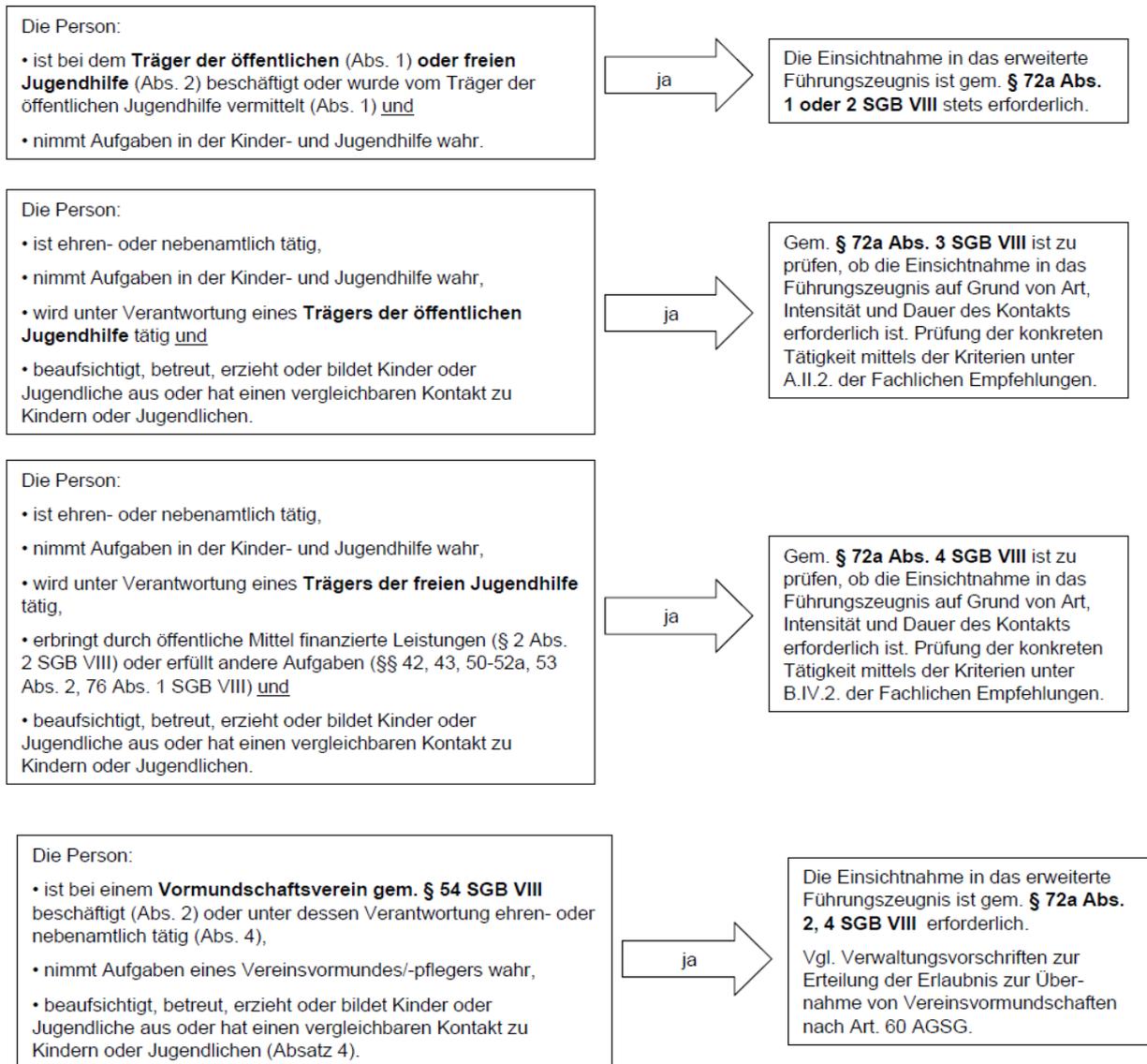
Frau/Herr,
geboren am in,
wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG vorzulegen.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift des Trägers/Verein

Anlage 5: Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII

Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII





Vollzug des Bundeskinderschutzgesetzes

Stichpunkthaltige Übersicht zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII

Erstellung des Übersichtsblattes: Gemeinde Zeitlarn, Frau Küffner

Gesetz

In Kraft seit: 01.01.2012

Regelung:

Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, müssen ein sog. „erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen.

Inhalt:

Schaffung von umfassenden Präventions- und Schutzmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen.

Regelung soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemeinen akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierenden Präventionskonzeptes verstanden werden.

Ziel:

Einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Inhalt erweitertes Führungszeugnis:

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person.

Umsetzung durch Vereine / Organisationen

Verein/Organisation unterzeichnet die Vereinbarung und ist verpflichtet nur Personen zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag nach § 72 a SGB VIII vorlag.

Erfasster Personenkreis:

Haupt- und nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen die im Einzelfall gegen Entgelt beauftragt werden, ohne aber Angestellte zu sein.

Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Beurteilungskriterien:

- Vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen die ausgenutzt oder missbraucht werden können.
- Vertrauensverhältnisse in denen Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.
- Vorliegen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses z.B. bei Vorliegen einer steuernden, anlernenden, Wissen vermittelnden oder pflegenden Tätigkeit.

- Bestehendes Abhängigkeitsverhältnis bei Einzelfallkontakt, wenn besondere Merkmale vorliegen z. B. Kleinkinder, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung.
- Tätigkeiten in abgeschlossenen, vor öffentlichen Einblicken geschützten Räumen z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen.
- Bei struktureller Zusammensetzung einer Gruppe z. B. Ferienfreizeiten, Zeltlager oder Einzelkontakt z.B. Nachhilfeunterricht, Musikunterricht usw.
- Art der Tätigkeit mit einer gewissen Intimität oder Wirken z.B. bei Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden.

Ausnahmen:

Wenn die Art des Kontaktes zum Kind oder Jugendlichen kein oder nur minimales Gefährdungspotential aufweist.

- Keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung. Maßgeblich hierbei ist der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.
- Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bei Tätigkeit eines Jugendlichen (14 – 17 Jahre) ist gering.
- Intensität des Kontaktes weist kein oder nur minimales Gefährdungspotential auf z.B. mehrere Personen üben Tätigkeit aus.
- Gut einsehbare Räumlichkeiten z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest.

Empfehlung:

Im Regelfall ein erweitertes Führungszeugnis einholen.

Erweitertes Führungszeugnis:

- Antragsteller wird von Verein/Organisation aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Verein/Organisation stellt mit Einzel- oder Sammelnachweis eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit des Antragstellers aus.
- Die Bestätigung ist dem Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vorzulegen.
- Das Führungszeugnis ist gebührenfrei und wird per Post zugeschickt.
- Gültigkeitszeitraum 5 Jahre.

Einsichtnahme Führungszeugnis:

Um die Vereine/Organisationen zu entlasten wurde vereinbart, dass das Führungszeugnis im Rathaus der Gemeinde vorgelegt wird.

Bescheinigung für Antragsteller:

Zur Vorlage bei Vereinen und Verbänden wird von Seiten der jeweiligen Gemeinde eine Bescheinigung erstellt.

Information für Verein:

Der Antragsteller ist verpflichtet bei den Vereinen oder Organisationen die Bescheinigung vorzulegen, bei denen er ehrenamtlich tätig ist. Die Bescheinigung bleibt in seinem Besitz. Der Verein darf eine Kopie von der Bescheinigung anfertigen.



Landratsamt -Kreisjugendamt- Regensburg

Vereinbarung

zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe
zur Umsetzung des § 72a SGB VIII

Der

Landkreis Regensburg - Kreisjugendamt -
im folgenden „Jugendamt“

und der Verein/der freie Träger

im folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2

Einbezogene Einrichtungen und Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste und Veranstaltungen des Trägers im Landkreis Regensburg einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG, bzw. alternativ eine Bescheinigung der Gemeinde, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt, hat vorlegen lassen

Aufgrund vorgebrachter Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung des Datenschutzes wird empfohlen, dass grundsätzlich die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Gemeinde erfolgt und diese eine Bescheinigung folgenden Inhalts ausstellt:

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn _____ geb., _____

wohnhaft, _____

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

§ 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z.B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z.B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter der Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

- Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontaktes zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.
- Im Begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben:

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

- Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.
- Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.
- Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14-17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.
- Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder

Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

- Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z.B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.
- Ein geringer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z.B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).
- Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

- Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.
Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i.S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 7 Datenschutz

(1) Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

(2) Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden.

(3) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(4) Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Regensburg, den

Mooser
Oberverwaltungsrat

Regensburg, den

Träger

I. Gesetzestext

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Auszug aus der Gesetzesbegründung zu § 72a SGB VIII

(Quelle: Internetseite des Bayerischen Landesjugendamtes zum § 72a SGB VIII)

Allgemeiner Teil:

Die Konkretisierung der Prüfung der persönlichen Eignung von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe bei bestimmten Vorstrafen (§ 72a). Im Hinblick auf die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Stärkung und Konkretisierung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung sollen die Träger der Jugendhilfe mit Blick auf einen effektiven Kinder- und Jugendschutz auch dafür Sorge tragen, dass dort nicht Personen beschäftigt werden, die aufgrund bestimmter Straftaten persönlich ungeeignet sind. Unter Berücksichtigung, dass gewaltgeprägte Verhaltensweisen – insbesondere auch sexuelle Gewalt – von Mitarbeitenden gegenüber Minderjährigen auch in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe anzutreffen sind, kommt der Prüfung der persönlichen Eignung von Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, eine besondere Bedeutung zu. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die grundsätzlich vorhandenen rechtlichen Interventionsmöglichkeiten sowie die institutionellen Maßnahmen zur Vorbeugung, Aufdeckung und Sanktionierung sexueller Übergriffe und anderer Formen von Gewaltanwendung sowie die Möglichkeiten der Personalauswahl vielfach nicht ausreichend genutzt werden bzw. auch ganz unterbleiben (vgl. Fegert, Jörg/Wolff, Mechthild, Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen, Münster 2002).

Um die Verantwortlichen für diese Problematik stärker zu sensibilisieren und der Prüfung der persönlichen Eignung in Bezug auf bestimmte Straftaten ein besonderes Gewicht bei der Auswahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu geben, soll § 72 SGB VIII entsprechend ergänzt werden.

Besonderer Teil:

Die Vorschrift konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff "persönliche Eignung" in § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass bestimmte Personen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als nicht geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen.

Praxisfälle belegen, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen sich ganz bewusst und zielgerichtet solche Arbeitsfelder suchen, die ihnen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen verschaffen (vgl. Enders, Ursula, "Das geplante Verbrechen - Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Institutionen", Köln 2002).

Um einen umfassenden Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, bedarf es aber nicht nur einer Intervention nach einer bereits begangenen Straftat, sondern auch einer effektiven Prävention. Erforderlich sind daher Maßnahmen, die verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen überhaupt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten können. Das gilt sowohl für die öffentliche als auch für die freie Jugendhilfe sowie die sonstigen Leistungserbringer.

Insbesondere sind Personen, die rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e StGB verurteilt worden sind, für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe persönlich ungeeignet. Aber auch Personen, die rechtskräftig wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren nach § 171 StGB oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB sowie Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder verurteilt worden sind, sollen nicht mit Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden. Diese Personen gelten aufgrund ihres bisherigen Verhaltens ebenfalls als nicht geeignet, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen.

Zwar kann mit einer Regelung, die an rechtskräftige Verurteilungen anknüpft, nicht umfassend verhindert werden, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingestellt werden. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der persönlichen Eignung kann aber eine Abschreckungswirkung auf potenzielle Bewerber haben. Das Bewusstsein, dass die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei Bewerbungen die Vorlage von Führungszeugnissen verlangen, kann einschlägig vorbestrafte Personen bereits davon abhalten, sich auf Stellen in der Kinder- und Jugendhilfe zu bewerben.

II. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB.

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

**III. Muster zur Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG**

Name des Trägers /Vereins

Anschrift des Trägers / Vereins

**Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Belegart N für private Zwecke)**

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft: _____

ist bei dem o.g. Träger / Verein ehrenamtlich tätig

oder

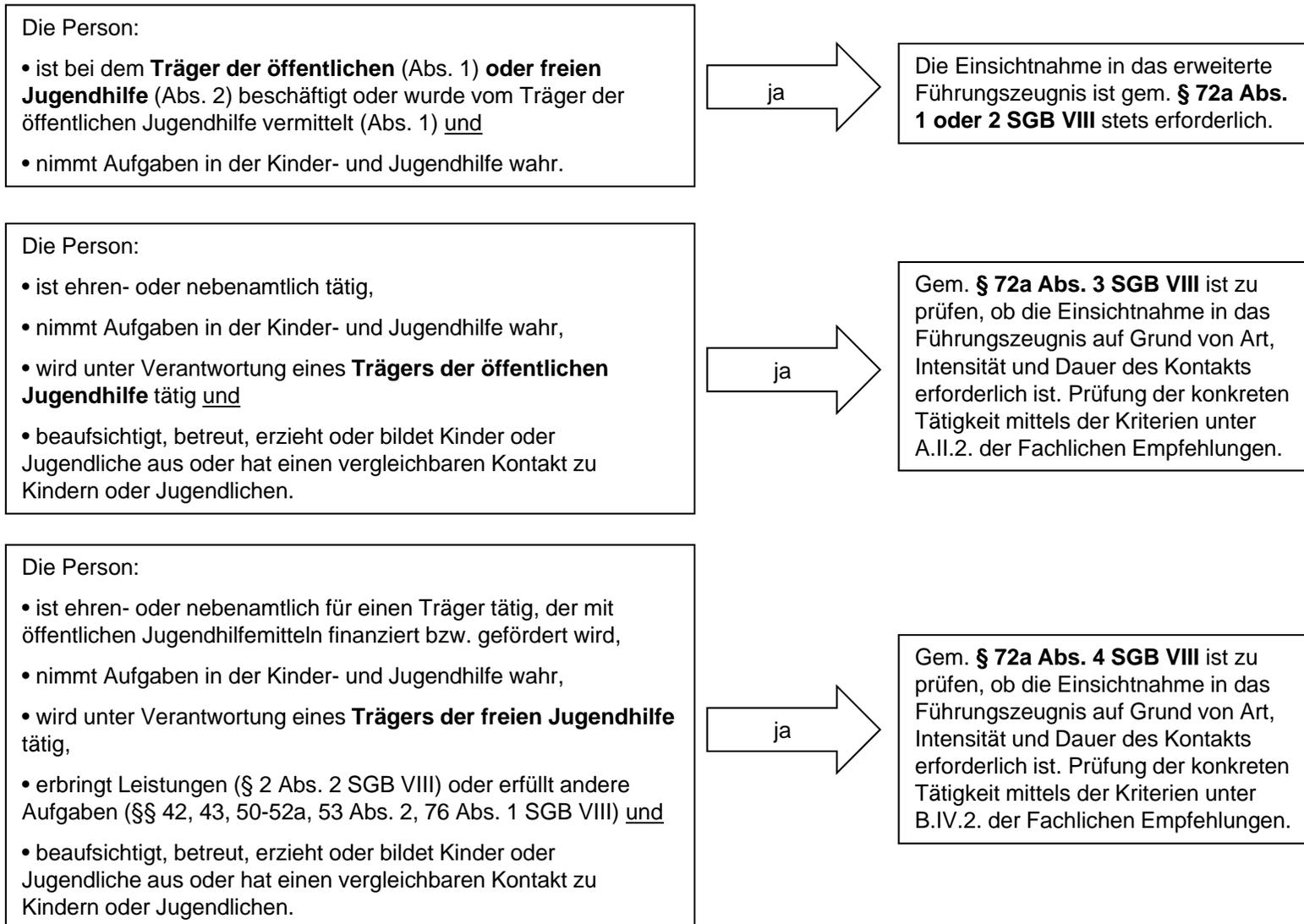
wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit bei o.g. Träger / Verein aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers / Vereins

Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII



Die Person:

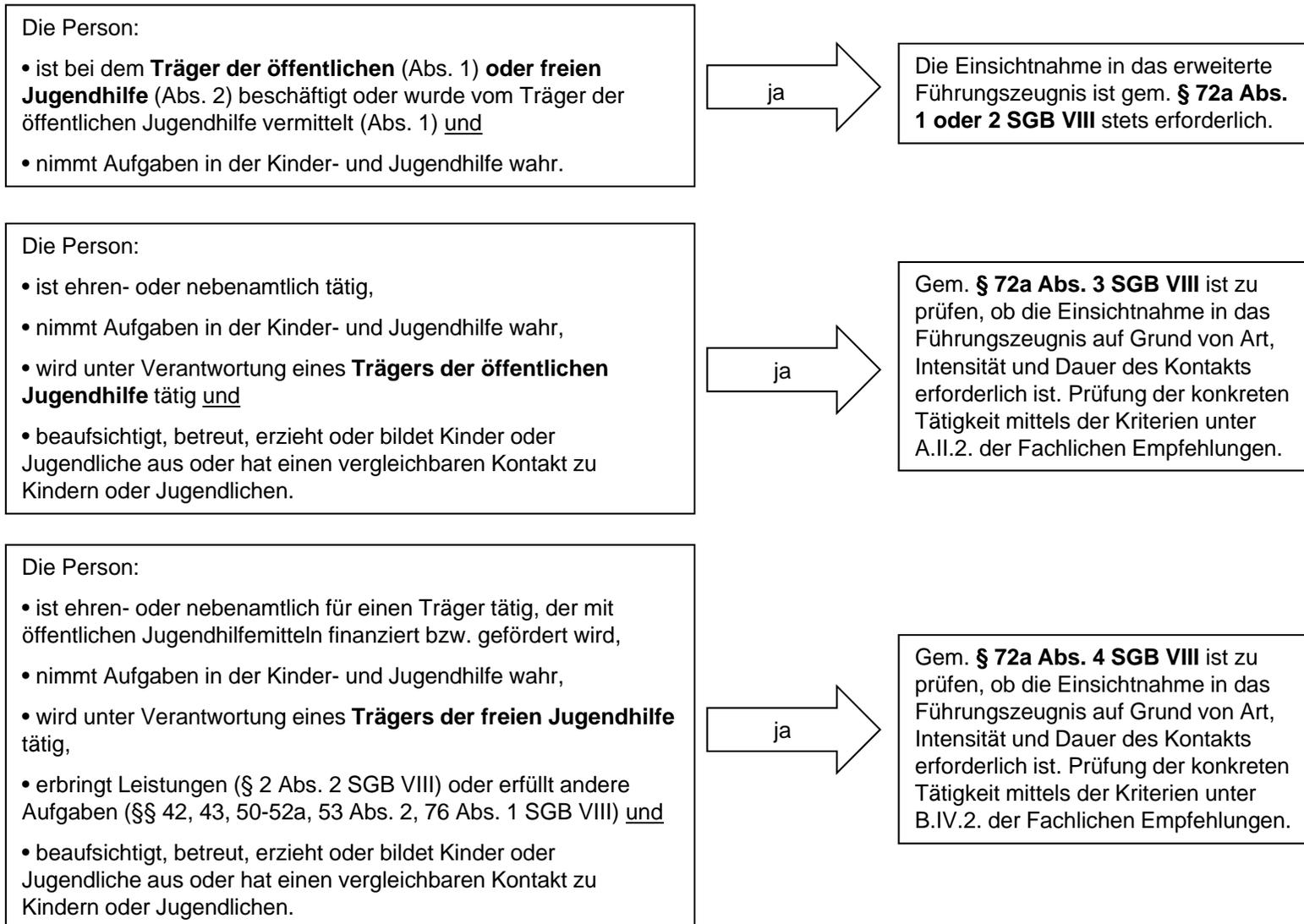
- ist bei einem **Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII** beschäftigt (Abs. 2) oder unter dessen Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig (Abs. 4),
- nimmt Aufgaben eines Vereinsvormundes/-pflegers wahr,
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (Absatz 4).

ja

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. **§ 72a Abs. 2, 4 SGB VIII** erforderlich.

Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG.

Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII



Die Person:

- ist bei einem **Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII** beschäftigt (Abs. 2) oder unter dessen Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig (Abs. 4),
- nimmt Aufgaben eines Vereinsvormundes/-pflegers wahr,
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (Absatz 4).

ja

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. **§ 72a Abs. 2, 4 SGB VIII** erforderlich.

Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG.



Gemeinde/Markt/Stadt

Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn _____ geb., _____

wohnhaft, _____

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum _____

Unterschrift, Dienstsiegel

Wann hat ein Tätigkeitsausschluss zu erfolgen?

§ 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Sofern im Führungszeugnis eine der o.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge.